

TE Vwgh Erkenntnis 2005/10/18 2005/01/0457

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.10.2005

Index

E3R E19103000;
10/07 Verwaltungsgerichtshof;
41/02 Passrecht Fremdenrecht;

Norm

32003R0343 Dublin-II Art16 Abs1 litc;
AsylG 1997 §24b Abs1;
AsylG 1997 §5 Abs1;
AsylG 1997 §5a Abs1;
AsylG 1997 §5a Abs4;
VwGG §42 Abs2 Z3 litb;
VwGG §42 Abs2 Z3 litc;

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Gruber und die Hofräte Dr. Blaschek, Dr. Nowakowski, Dr. Pelant und Mag. Nedwed als Richter, im Beisein der Schriftführerin Mag. Matt, über die Beschwerde des G in T, geboren 1967, vertreten durch Mag. Andreas Neuner, Rechtsanwalt in 2340 Mödling, Josefgasse 25/1/3, gegen den Bescheid des unabhängigen Bundesasylsenates vom 12. Mai 2005, Zl. 260.254/0-VIII/23/05, betreffend §§ 5 und 5a Asylgesetz 1997 (weitere Partei: Bundesministerin für Inneres), zu Recht erkannt:

Spruch

Der angefochtene Bescheid wird wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften aufgehoben.

Der Bund hat dem Beschwerdeführer Aufwendungen in der Höhe von EUR 991,20 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen. Das Mehrbegehren wird abgewiesen.

Begründung

Der Beschwerdeführer, ein Staatsangehöriger von Georgien, reiste am 22. März 2005 in das Bundesgebiet ein und beantragte in der Folge die Gewährung von Asyl. Mit Bescheid vom 11. April 2005 wies das Bundesasylamt den Asylantrag gemäß § 5 Abs. 1 AsylG als unzulässig zurück. Es stellte unter anderem fest, dass für die Prüfung des Asylantrages gem. Art. 16 Abs. 1 lit. c Dublin II-VO Ungarn zuständig sei und wies den Beschwerdeführer gemäß § 5 Abs. 1 iVm § 5a Abs. 4 AsylG nach Ungarn aus. Die dagegen erhobene Berufung wies die belangte Behörde mit Bescheid vom 12. Mai 2005 gemäß § 5 Abs. 1 AsylG ab.

Über die gegen den Berufungsbescheid erhobene Beschwerde hat der Verwaltungsgerichtshof erwogen:

Die belangte Behörde ist auf den konkreten Inhalt der Berufung des Beschwerdeführers, in der dieser unter Bezugnahme auf eine im erstinstanzlichen Verfahren eingeholte ärztliche Stellungnahme vorgebracht hatte, er sei traumatisiert, weshalb sein Asylverfahren gemäß § 24b Abs. 1 AsylG zugelassen hätte werden müssen, mit keinem Wort eingegangen und hat auf diese Berufung mit einem vorformulierten Textbaustein reagiert. Von daher gleicht der vorliegende Fall im Ergebnis jenen, die den hg. Erkenntnissen je vom 27. September 2005, Zl. 2005/01/0313 und Zl. 2005/01/0401, zu Grunde lagen (vgl. zu dem schon im Fall des erstgenannten Erkenntnisses wörtlich gleichlautend verwendeten Textteil auch dessen Wiedergabe und Erörterung in dem hg. Erkenntnis vom heutigen Tag, Zl. 2005/01/0461). Gemäß § 43 Abs. 2 VwGG wird des Näheren auf diese Erkenntnisse verwiesen. Aus den dort genannten Gründen ist auch der hier bekämpfte Bescheid mit Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften belastet, weshalb er gemäß § 42 Abs. 2 Z 3 lit. b und c VwGG aufzuheben war.

Der Spruch über den Aufwandsatz gründet sich auf die §§ 47 ff VwGG iVm der VwGH-Aufwandsatzverordnung 2003. Das Mehrbegehren findet in diesen Vorschriften keine Deckung.

Wien, am 18. Oktober 2005

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2005:2005010457.X00

Im RIS seit

04.01.2006

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at